

Ergebnisbericht der agw-AG „Energiefragen und Wasserwirtschaft“ am 03. September 2019 in Mönchengladbach (KA-Neuwerk)

Teilnehmer: Dieter Wonka (Aggerverband), Bernhard Kames (LINEG), Johannes Bürger (Niersverband), Alexandra Hurschler (Niersverband), Oliver Seidel (Ruhrverband), Ludwig Braun (Wasserverband Eifel-Rur), Petra Kuhr (**agw**), Jennifer Schäfer-Sack (**agw**). Gast: Dr. Anke Hemsch (Erftverband)

Entschuldigt: Birgit Kraft (Wasserverband Eifel-Rur), Britta Schepp (Wasserverband Eifel-Rur), Nicole Kaufmann (Wupperverband), Adrian Wohlgemuth (Wupperverband), Ludger Schild (Emschergenossenschaft/Lippeverband), Sebastian Kordel (Erftverband), Thomas Bauer (Aggerverband), Britta Leue (Ruhrverband), Karl-Heinz Friede (Aggerverband), Jörg Clauberg (BRW), Markus Koch (BRW), Christian Uhlenbroich (Bergisch-Rheinischer Wasserverband), Dirk Radermacher (WTV), Peter Furman (WTV).

Entwurf der Tagesordnung

0. Begrüßung
1. Energie- und Stromsteuer, Anmeldung Stromsteuerbefreiungen
2. Austausch zum aktuellen Stand Energiemanagementsysteme - Energiedienstleistungsgesetz
3. Elektromobilität
 - a. Erstellung Mobilitätskonzepte
 - b. Austausch zu Messkonzepten und geeichten Zählern
4. Austausch Marktstammdatenregisterverordnung
5. Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu weiteren Themen
6. Verschiedenes
 - Landesentwicklungsplan

Zu TOP 0: Begrüßung und Vorstellungsrunde

Frau Schäfer-Sack begrüßt die Teilnehmer zur Sitzung der AG Energiefragen und Wasserwirtschaft. Angesichts einiger neuer Gesichter stellen sich alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe kurz vor. Es gibt keine Anmerkungen zum Ergebnisbericht der letzten Sitzung. Weitere Tagesordnungspunkte werden nicht vorgebracht.

Zu TOP 1: Energie- und Stromsteuer

Frau Schäfer-Sack berichtet kurz über die Genese des Gesetzgebungsverfahrens und über die Eingabe der agw zu § 11 Nr. 4 StromStG-E. Die vorgeschlagene Änderung der Einstufung von Unternehmen als Produzierendes Gewerbe und damit zu erwartende Einschränkungen der Möglichkeit der Steuerentlastung bzw. Steuererstattung war ein wesentlicher Punkt der agw-Stellungnahme. Durch eine entsprechende Neuregelung wäre die Bundesregierung ermächtigt worden, die Zuordnung von Unternehmen „auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln“. Die agw und weitere Interessenvertretungen hatten sich für eine Streichung dieses Vorschlags ausgesprochen. Dem wurde entsprochen. Im finalen Gesetzestext ist diese Formulierung nicht enthalten.

Frau Schäfer-Sack berichtet über die Änderungen zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften. Die Gesetzesänderungen sind am 01.07.2019 in Kraft getreten. Die notwendige Anzeige bei der EU-Kommission ist erfolgt. Die EU-KOM stellt fest, dass es sich bei den Änderungen in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 um Beihilfen handelt. Aus diesem Grund müssen für die weitere Anwendung der Stromsteuerbefreiung separate Anzeige- und Meldepflichten beachtet werden. Aufgrund der Änderungen im Stromsteuergesetz :

Für bestehende Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 müssen künftig förmliche Einzelerlaubnisse bei den Hauptzollämtern beantragt werden. Diese haben bis zum 31.12.2019 zu erfolgen, damit die Steuerbefreiungen ab dem 01. Juli 2019 gewährt werden können.

Die Generalzolldirektion hat in diesem Zusammenhang am 17. Juli 2019 das Dokument „Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) veröffentlicht. Dieses Dokument ist im agw-Intranet im Ordner der Sitzung abrufbar. Der Zoll hat mittlerweile auch die dazugehörigen Formulare zur Beantragung der Erlaubnis auf der Internetseite des Zolls unter https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2019/vst_neuregelungen_energie-_und_stromsteuer.html bereit gestellt. Die heutige Arbeitsgruppensitzung, so führt Frau Schäfer-Sack aus, dient insbesondere dem gemeinsamen Austausch zu Anwendungsfragen der Dokumente. Das Vorgehen der Sitzung sieht wie folgt aus: Es wird für die weitere Bearbeitung ein Fragenkatalog zusammengestellt. Diese Fragen werden den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur internen Prüfung in den einzelnen Häusern (juristische Prüfung) zugesandt.

Hinweis: Im Rahmen der Sitzung wurde festgestellt, dass der Zoll zu den Formblättern mittlerweile textliche Erläuterungen veröffentlicht hat. Diese sind in der Kopfzeile der Digitalfassung des jeweiligen Formulars unter dem Begriff „Ausfüllhinweise“ verlinkt.

Folgende Fragen wurden von den Teilnehmern zusammengestellt:

Zum Stromsteuergesetz:

- Wie ist das Verhältnis von § 4 „Erlaubnis“ zu § 9 Abs. 4 zu bewerten? In § 4 heißt es, „einer Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf es nicht, wenn (...) der Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnimmt, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 oder Nr. 5 von der Steuer befreit ist“. [Aus unserer Sicht so: § 4 betrifft die nicht benötigte Erlaubnis als Eigenerzeuger tätig zu werden / während § 9 (4) eine Erlaubnis für die Steuerbefreiung vorsieht]
- Die GZD informierte am 31.07.2019 darüber, dass „insbesondere Anlagenbetreiber, die Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Stromerzeugungsanlagen mit mehr als 1 Megawatt Nennleistung oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit mehr als 50 Kilowatt Nennleistung erzeugen „den Antrag stellen müssen“. In einem Schreiben des HZA Kölns wurde der Aggerverband darauf verwiesen, dass eine Antragstellung dann nicht erforderlich sei (da eine förmliche Erlaubnis nicht benötigt wird), „wenn der Strom:
 - a. in Stromerzeugungsanlagen mit bis zu 1 MW Nennleistung aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird;
 - b. in hocheffizienten KWK-Anlagen mit bis zu 50 kW Nennleistung erzeugt wird. Allerdings nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Verwendung der Wärme außerhalb des KWK-Prozesses (§10 Abs. 2 EnergieStV); die Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass verfügt und den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mind. 70 % entnommen werden kann.“
 - c. Mindestvorgabe ist zudem, dass der Betreiber keine Erlaubnis als Versorger oder Eigenerzeuger hat.

Aus dem Text des Stromsteuergesetzes geht eine Bagatellgrenze für die Beantragung nicht hervor. Ist die Bagatellgrenze mit §10 Allgemeine Erlaubnis der Stromsteuerdurchführungsverordnung zu begründen? Wie sehen die Juristen das? Bedeutet keine förmliche Erlaubnis, ein Antrag muss gestellt werden, aber das Formblatt 1422 muss keine Anwendung finden?

b.) Zu Formular 1422:

Die Teilnehmer stellen fest, dass die Randbedingungen in allen Verbänden recht unterschiedlich sind. Des Weiteren besteht Einverständnis darüber, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht für jede Anlage ein eigenes Formblatt ausgefüllt werden sollte, sondern stattdessen – in Absprache mit dem jeweiligen HZA – das Formblatt nur einmal ausgefüllt werden sollte und weitere Angaben in einer entsprechenden Excel-Tabelle zusammengestellt werden können.

Netzersatzanlagen müssen nicht angegeben werden, Spitzenlasten nur für den Fall, dass diese selbst verbraucht werden (was in der Regel nicht der Fall sein dürfte).

Folgende Fragen wurden zu Formular 1422 zusammengestellt:

- Zu Nr. 3 „Antrag“: Wie wird das Problem des noch nicht abgeschlossenen Klärungsprozesses der Eintragung im Marktstammdatenregister hinsichtlich der Einordnung als KWK-oder EEG-Anlage angegangen?
- Zu Nr. 3 „Antrag“: Muss der „geleistete Strom“ mengenmäßig erfasst werden, wenn ja, wie?
- Zu Nr. 4.11 „Allgemeine Angaben“: Nur Angaben der Betriebsstätten, die Stromerzeugungsanlage sind?
- Zu Nr. 5.1.1 „Antragstellung“: Warum kann die Erlaubnis nicht rückwirkend zum 01.07.2019 beantragt werden? Welche Konsequenzen könnten daraus entstehen?
- Zu Nr. 6: Wie wird mit der Ausschließlichkeitsklausel umgegangen für den Einsatz von Gas oder Öl bei Wartungsprozessen? Mengenmäßige Abgrenzung?
- Zu Nr. 6.1.2.1 „ausschließlich in hocheffizienten KWK-Anlagen gem. § 2 Nr. 10 StromStG“. Geht auf EU-RL über Energieeffizienz zurück. Welcher Nachweis ist hier nötig? [§10 Abs. 2 EnergieStV?]
- Zu Nr. 7.1.2 „Stromentnahme durch Dritte/Letztverbraucher“: Abgrenzung/Messen?
- Zu Nr. 8.1: Wie ist das Verhältnis von 8.1. zu 8.2 zu verstehen? Müssen auch Nicht-Versorger Aufzeichnungen führen, wie sie eigentlich nur für Versorger gelten?
- Zu Nr. 8.2.1 und 8.2.2: Die Entscheidung der vereinfachten Aufzeichnungen oder belegmäßigen Nachweise sollte jeder mit seinem HZA klären.

c.) Fragen zu Formular 1422 (a)

- Zu Nr. 4 „Infokasten“: Hier wird auf den Begriff der Stromerzeugungsanlage im Sinne der KWK-Einheit des § 9 Satz 3 Nr. 2 EnergieStV verwiesen. Dies führt zu Irritationen, in wieweit der EEG-Anlagebegriff ebenfalls zur Anwendung kommt. Denn entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind doch auch EEG-Anlagen bis 2 MW befreit?
- Zu Nr. 4.6.7: Hinweis der Teilnehmer, dass hier keine reinen „Notstromer“ gemeint sind.
- Zu Nr. 4.13: Müssen hier die erklärten Mengen geschätzt werden? Warum sollen Mengen gemeldet werden, wo sie doch für die Befreiung von der Stromsteuer unerheblich sind? Wie wollen wir hier vorgehen?
- Zu Nr. 4.15: „Es nehmen Dritte am Stromerzeugungsprozess teil“. Hinweis: Hier sind sogenannte Scheibenpachtmodelle gemeint.
- Zu Nr. 4.16: „Der Antragsteller lässt die Stromerzeugungsanlage von einem Dritten betreiben“: Hinweis auf Betreibermodell/nicht Serviceleistungen.
- Zu Nr. 6.5: Hinweis: Nach Gasanfall.
- Zu 6.11.1: Hocheffizienz. Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass gemäß EU-Definition Anlagen unter 1 MW per se als hocheffizient eingestuft werden, somit eine Nachweisführung entfällt.

- Zu Nr. 9.1.3.2: Wann handelt es sich um eine „begrenzte“ KWK-Umlage? Ist hier die Grenzwirkung der 1 Mio. kWh gemeint?

d.) Zu Formular 1139: Dieses muss in jedem Fall ausgefüllt werden! (Steuerentlastung / jährlich/ unverändert)

Zu TOP 2: Austausch zum aktuellen Stand Energiemanagementsysteme - Energiedienstleistungsgesetz

Frau Schäfer-Sack führt aus, dass der Deutsche Bundestag, so heißt es in einer aktuellen Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW, „in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen“ (EDL-G) beschlossen [hat]. Hauptziel des Gesetzes ist die Weiterentwicklung bzw. die Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen zu den Energieauditpflichten. Die in der Praxis verwendete KMU-Definition (kleines oder mittleres Unternehmen) aus der Richtlinie 2012/27/EU führte dazu, dass ebenfalls Unternehmen mit geringem Energieverbrauch unter die Energieauditpflicht fallen konnten, gleichwohl aber ein Energieaudit für diese keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen ergab. Folglich waren die Kosten für das Energieaudit wirtschaftlich unverhältnismäßig. Derartige Unternehmen werden künftig von der Pflicht befreit. Nach dem Energiedienstleistungsgesetz sind Unternehmen mit über 250 Beschäftigten verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Ziel ist es, die Energieeffizienz in den Unternehmen zu steigern.“

Dazu hat es innerhalb der Arbeitsgruppe eine E-Mail-Abfrage (23.07.2019) gegeben. Die Übersicht der Ergebnisse ist diesem Ergebnisbericht am Ende beigelegt.

Parallel ist eine juristische Bewertung durch Frau Leue (Ruhrverband) erfolgt. Demnach ist der Sachverhalt für die Verbände wie folgt einzuordnen:

- Die gesetzlichen Verpflichtungen mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 sind nicht auf die Wasserverbände anwendbar, da eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht gleichzeitig „öffentliche Hand“ i.S.d. § 1 Nr. 3 EDL-G und „Unternehmen“ i.S.d. § 1 Nr. 4 EDL-G sein kann. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zählen die Wasserverbände eindeutig zur öffentlichen Hand, auch wenn einzelne Tätigkeiten evtl. unternehmerische Aspekte haben.
- Bei der damaligen Bewertung wurden die Stromlieferungen, die die Verbände zum stromsteuerrechtlichen Versorger machen, nicht berücksichtigt. In diesen Fällen liegt eine „Lieferung“ vor. Damit würden die Verbände auch unter die Definition des „Energielieferanten“ gem. § 2 Nr. 12 EDL-G und damit auch unter die Definition des „Energieunternehmens“ gem. § 2 Nr. 13 fallen. Jedoch ist die einzige Pflicht für Energielieferanten die jährliche Unterrichtungspflicht ggü. Endkunden gem. § 4 EDL-G. Daneben gibt es Pflichten für „Energieunternehmen“. Die Pflicht zur Durchführung

von Audits trifft aber nur „Unternehmen“. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes müssten darunter auch alle „Energieunternehmen“ fallen. Diese Unklarheit wird im neuen Gesetzentwurf nicht bereinigt. Frau Leue würde aber weiterhin vertreten, dass die Wasserverbände i.S.d. EDL-G „öffentliche Hand“ und nicht „Unternehmen“ oder „Energieunternehmen“ sind, denn die Tätigkeit der Verbände wird ausschließlich durch die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt.

- Der § 2 Nr. 12 des Gesetzes soll künftig wie folgt gefasst werden:
„ 12. Energielieferant: jede natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft, es sei denn, die verkaufte Energiemenge liegt entweder unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr oder diese beschäftigt weniger als zehn Personen und ihr Jahresumsatz oder ihre Jahresbilanz liegt unter 2 Millionen Euro;“ (Entwurf der Bundesregierung, Drucksache 19/9769, vom Wirtschaftsausschuss, Drucksache 19/11186 (neu), nicht geändert).

Ergo: Mit der Schaffung dieser Anwendungsgrenze, die sich an der Liefermenge und nicht am Energieumsatz orientiert und zudem alternativ zur der Zahl der Beschäftigten den Anwendungsbereich begrenzt, sind die Wasserverbände künftig sicher keine „Energielieferanten“ i.S.d EDL-G.

Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 20. September 2019 geplant, das Gesetz könnte somit im Oktober in Kraft treten.

Zu Top 3: Elektromobilität

Aus Zeitgründen wird auf die im agw-Intranet eingestellten Unterlagen und Dokumente verwiesen. Den Austausch über die Grenzen der Klärgasnutzung für die Nutzung von Dienstwagen, die das Betriebsgelände verlassen, werden die Teilnehmer in der nächsten Sitzung fortführen.

Zu Top 4: Marktstammdatenregisterverordnung

Diese war bereits schon Gegenstand der Diskussionen unter TOP 1. Nach Auskunft der Teilnehmer soll aufgrund der bestehenden Dynamik und des mit der Meldung verbundenen hohen Aufwands die MarktstammdatenregisterVO bei der nächsten Arbeitsgruppensitzung erneut als Tagesordnungspunkt aufgerufen werden.

Zu TOP 5: Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu weiteren Themen

Aus Zeitgründen muss dieser Tagesordnungspunkt entfallen.

Zu TOP 6: Verschiedenes

Wichtig: Vorsorglich wird der in der letzten Sitzung vereinbarte Termin für eine „Notsitzung“ offen gehalten. Dieser ist für den 06. November 2019 in Bergheim vorgesehen. Bitte teilen Sie der agw-Geschäftsstelle zeitnah mit, ob nach der Durchsicht der Fragen aus TOP 1 und der Durchsicht der Formblätter aus Ihrer Sicht Bedarf für einen weiteren Austausch besteht.

Am Schluss noch ein Hinweis für zwei Veranstaltungen:

BBH – Veranstaltung zu den Änderungen im Stromsteuergesetz und weitere energierechtlicher Vorschriften finden statt:

- am 29.10.2019 in Erfurt
- am 30.10.2019 in Berlin
- am 05.11.2019 in Köln und
- am 05.11.2019 in Stuttgart statt.

Am 04./05.11.2019 findet das nächste Treffen von Advokat meets Ingenieur in Berlin statt.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack

Anlage 1: Übersicht Abfrage Energieaudit, Stand: 02.09.2019

	EMAS	ISO 50001	Energieaudit	Bemerkungen
AV				
BRW				
EGLV				zertifiziert nach 9001, 14001 und 18000
EV		x		seit Mai 2018 zertifiziert
LINEG	x			
NV		x		seit 2015 zertifiziert; freiwillige Teilnahme, da kein Wirtschaftsunternehmen; Pflicht zu Energieaudits nach dem EDL-G besteht nicht, da Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgabe ist
RV		x		läuft aus, weil Aufwand nicht dem Nutzen entspricht; Wegfall des potentiellen Vorteils des Spitzenausgleichs, da sonstige Voraussetzungen nicht erfüllt; keine Pflicht zur Durchführung von Energieaudits
WTV				
WVER				
WV		x		Pflicht zu Energieaudits nach dem EnDL-G besteht nicht